

Bern, 21. Juli 2004

ABAS/wef 1111-41

Q:\seco_LB-AB\Abt1\ArGVAZ\Globalbewilligungen\Betreuungsbereich_d.doc

Globalbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen

Dauer: 1. August 2004 bis zum Inkrafttreten der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz; Jugendarbeitsschutzverordnung

Gebiet: ganze Schweiz

Erfasste Betriebe: Lehrbetriebe zur Ausbildung von:

- Betagtenbetreuer/-in
- Fachangestellte/r Gesundheit
- Hebamme, dipl.
- Pflegeassistent/-in
- Pflegefachmann/-frau
- Praxisassistent/-in, medizinische
- Rettungssanitäter/-in
- Sozialagoge/Sozialagogin

Regelung für Sonntagsarbeit:

1. Lehrjahr

Keine Sonntagsarbeit

2. Lehrjahr

1 Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

3. Lehrjahr

1 Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens 4 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

Regelung für Nachtarbeit:

1. Lehrjahr

Keine Nachtarbeit

2. Lehrjahr

10 Nächte pro Jahr, höchstens 2 Nächte pro Woche.

3. Lehrjahr

20 Nächte pro Jahr, höchstens 3 Nächte pro Woche.

A. Bedingungen und Auflagen für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende:

1. Der Arbeitgeber darf Lernende ohne deren Einverständnis nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 und 19 Abs. 5 ArG).
2. Der/Die Lernende darf nicht an mehr als 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV 1).
3. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 36 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5 und 7 und Art. 56 Abs. 1 ArGV 1).
4. Lernenden, die ausnahmsweise an bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
5. Lernenden, die in weniger als 25 Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von mindestens 25% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit zu bezahlen (Art. 17b Abs. 1 ArG, Art. 31 ArGV 1).
6. Den Lernenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 56 Abs. 1 ArGV 1).
7. Vor und nach Schultagen dürfen keine Nachteinsätze geleistet werden.
8. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen (Art. 31 Abs. 1 ArG).
9. Nachtarbeit darf nur unter Aufsicht einer/einem erwachsenen und qualifizierten Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistet werden.

10. Für Lernende gelangen nach dem vollendeten 20. Altersjahr die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsgesetzes und der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zur Anwendung.

B. Allgemeine Bedingungen:

1. Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
2. Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für die Lernenden günstiger sind.

Rechtsmittel:

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, angefochten werden.

seco - Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen

Christiane Aeschmann
Leiterin Arbeitnehmerschutz

- Kopie z.K. an:**
- Eidg. Arbeitsinspektionen
 - Kantonale Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes
 - Kantonale Berufsbildungsämter
 - Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
 - SBK Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Bern
 - H⁺ Die Spitäler der Schweiz, Bern
 - VPOD - Zentralsekretariat, Zürich
 - Schweizerische Fachstelle Ausbildung Betagtenbetreuung, Bern
 - Mitglieder der Eidg. Arbeitskommission